

Handelsrechtliche Wertbegriffe

Anschaffungskosten (AK)

- Listeneinkaufspreis
- Rabatt
- = (Zieleinkaufspreis)
- Skonto/Rückerstattungen/Preisnachlässe
- = (Bareinkaufspreis)
- + Anschaffungsnebenkosten
- = Anschaffungskosten

Herstellungskosten (HK)

Kostenart	Behandlung
Materialeinzelkosten	Pflicht
Materialgemeinkosten	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht
Fertigungsgemeinkosten	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht
= Wertuntergrenze Herstellungskosten	
Verwaltungskosten	Wahl
= Wertobergrenze Herstellungskosten	
Vertriebsgemeinkosten	Verbot
Sondereinzelkosten des Vertriebs	Verbot
Forschungskosten	Verbot
kalkulatorische Kosten	Verbot

„Vergleichswerte“

Börsenwert

Wenn der Vermögensgegenstand an einer öffentlichen Börse gehandelt wird

Marktwert

Wenn der Vermögensgegenstand auf einem Markt gehandelt wird

beizulegender Wert

= Schätzwert, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist

Markt-, Börsenwert, beizulegender Wert < Buchwert

Niederstwertprinzip

Umlaufvermögen	§ 253 Abs.4 HGB strenges NWP						
	der niedrigere Wert muss angesetzt werden, auch wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist						
Anlagevermögen	§ 253 Abs. 3 HGB gemildertes NWP						
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th>Wertminderung voraussichtlich dauerhaft</th> <th>Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft</th> </tr> <tr> <td> bei kompletten AV: der niedrigere Wert muss angesetzt werden (Abschreibungsgebot) </td> <td> bei Finanzanlagen: Wahlrecht: der niedrigere Wert darf angesetzt werden </td> </tr> <tr> <td> beim übrigen AV: der niedrigere Wert darf nicht angesetzt werden (Abschreibungsverbot) </td> <td></td> </tr> </table>	Wertminderung voraussichtlich dauerhaft	Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft	bei kompletten AV: der niedrigere Wert muss angesetzt werden (Abschreibungsgebot)	bei Finanzanlagen: Wahlrecht: der niedrigere Wert darf angesetzt werden	beim übrigen AV: der niedrigere Wert darf nicht angesetzt werden (Abschreibungsverbot)	
Wertminderung voraussichtlich dauerhaft	Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft						
bei kompletten AV: der niedrigere Wert muss angesetzt werden (Abschreibungsgebot)	bei Finanzanlagen: Wahlrecht: der niedrigere Wert darf angesetzt werden						
beim übrigen AV: der niedrigere Wert darf nicht angesetzt werden (Abschreibungsverbot)							

Wertaufholungsgebot / Anschaffungskostenprinzip

Zeitwert > Buchwert

WA-Gebot / Anschaffungskostenprinzip:
 nach erfolgter außerplanmäßiger Abschreibung muss zugeschrieben werden. Wertobergrenze sind allerdings die historischen (fortgeführten) AHK.
Bilanzansatz: historische (fortgeführte) AHK

Wertaufholungsgebot:
 nach erfolgter außerplanmäßiger Abschreibung muss zugeschrieben werden bis zum höheren Zeitwert.
Bilanzansatz: Zeitwert

Zeitwert < Buchwert

Fortgeführte AHK

Anschaffungskosten	Herstellungskosten
- Abschreibung	
= fortgeführte AHK	

Bertungsprinzipien (§252 HGB)

- Imparitätsprinzip
- Identitätsprinzip
- Einzelbewertungsprinzip
- Kaufmännische Vorsicht
- Stetigkeitsprinzip
- Informationsfunktion
- Going-Concern-Prinzip
- Stichtagsprinzip

Der Regelwert wird per Durchschnittsverfahren ermittelt:

	Menge	Gesamtwert
Anfangsbestand		
Einkauf am ...		
Einkauf am ...		
Einkauf am ...		
Summe		Summe

Bei gleichartigen und annähernd gleichwertigen Gegenständen (Stoffe, Fertigerzeugnisse, unfertige Erzeugnisse) kann vom Einzelbewertungsprinzip abgewichen werden.

Durchschnittspreis = $\frac{\text{Summe Gesamtwert}}{\text{Summe Menge}}$

Die Bewertung geschieht anschließend wie gehabt:

Vergleich

Buchwert (= Endbestand x Durchschnittspreis)
 Vergleichswert (= gegebener Marktwert)

Forderungsbewertung

Forderungen gehören zum Umlaufvermögen. Wenn Teilwert < Regelwert, dann gilt das

NWP I

Uneinbringliche Forderungen:	Zweifelhafte Forderungen:	Sichere Forderungen:
<ul style="list-style-type: none"> • Falls Pfändung erfolglos • Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens • nach eidesstattlicher Versicherung <p style="font-size: 0.7em;">Buchung erfolgt bei Bekanntwerden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach wiederholte erfolglosen Mahnungen • Mahnbescheid • Insolvenzverfahren läuft noch <p>Werden am Jahresende einzelwertberichtigt (auf ihren wahrscheinlichen Wert herabgesetzt)</p>	<p>= Restbestand an Forderungen nach Abzug der dubiosen Forderungen. Werden am Jahresende pauschal wertberichtigt (Ein Restrisiko bleibt immer bestehen. Dies wird durch den Delkrederersatz abgedeckt)</p>

PWB

Ermittlung der erforderlichen PWB und deren Veränderung
 Vergleich zwischen Anfangsbestand und Endbestand des Kontos 3680:

Vorhandene PWB (AB)	aus der Saldenbilanz
Benötigte PWB (Endbestand)	
Erhöhung / Herabsetzung	Differenz

EWB

Dubiose Forderungen werden erst am 31.12. erfasst und verbucht.

Kunde	Brutto	Netto	Dubios%	Dubios €
Kunde 1				
Kunde 2				
Kunde 3				
Summe				

Diese Summe wird für die PWB benötigt
Diese Summe stellt den Endbestand der dubiosen Forderungen dar Konto 3670

Vergleich zwischen Anfangsbestand und Endbestand der Einzelwertberichtigung zu Forderungen

Vorhandene EWB	aus der Saldenbilanz
Benötigte EWB (Endbestand)	
Erhöhung / Herabsetzung	Differenz

- + Forderungsbestand aus der Saldenbilanz (z.B. zum 30.11.)
- + alle Zugänge auf dem Konto 2400 (seit der Saldenbilanz)
- alle Abgänge auf dem Konto 2400
- = Bestand Brutto-Forderungen zum 31.12
- Summe aller EWB-Forderungen (brutto) à siehe Schema EWB
- = Endbestand der sicheren Forderungen zum 31.12. (brutto)
- Mehrwertsteuer
- = Endbestand der sicheren Forderungen (netto)
- davon Delkrederersatz (Pauschalwertberichtigungssatz)
- = erforderliche Pauschalwertberichtigung (Konto 3680)

Bewertungsvereinfachung beim Vorratsvermögen